

Einkaufsbedingungen der German Machine Parts GmbH (GMP)

Stand: 17.07.2026

I. Allgemeines

1. Geltendes Recht

Das Zustandekommen dieses Vertrages sowie sämtliche sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Maßgeblich ist ausschließlich die deutschsprachige Vertragsfassung.

2. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sowie Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Schriftform schließt die elektronische Form (insbesondere E-Mail) ausdrücklich ein, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist.

Auf das Schriftformerfordernis kann ausschließlich durch eine ausdrückliche schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Dies gilt insbesondere auch für Nebenabreden, technische Änderungen, Materialänderungen, Qualitätsabweichungen, Änderungen von Zeichnungen, Spezifikationen oder Prüfanforderungen sowie sämtliche Freigaben im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis.

3. Geltung unserer Einkaufsbedingungen

Mit Annahme unserer Bestellung erkennt der Lieferant ausschließlich diese Einkaufsbedingungen an.

Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprechen oder Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.

Abweichende Bedingungen gelten ausschließlich, wenn wir ihrer Geltung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Schweigen, vorbehaltlose Annahme der Lieferung, Durchführung von Zahlungen oder sonstiges Verhalten unsererseits stellen keine Zustimmung zu abweichenden Bedingungen des Lieferanten dar.

Ist der Lieferant mit der ausschließlichen Geltung unserer Einkaufsbedingungen nicht einverstanden, hat er uns hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. In diesem Fall sind wir berechtigt, von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten.

4. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

Sie gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wird.

5. Rangfolge der Vertragsunterlagen

Für die Ausführung unserer Bestellung gilt folgende Rangfolge:

- I. unsere Bestellung,
- II. unsere technischen Zeichnungen einschließlich CAD-Daten,
- III. technische Spezifikationen,
- IV. Prüfpläne und Qualitätsanforderungen,
- V. sonstige Bestellunterlagen,
- VI. diese Einkaufsbedingungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Vertragsunterlagen vor Beginn der Leistungserbringung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Widerspruchsfreiheit zu prüfen.

Erkennt der Lieferant Unklarheiten, Widersprüche oder technische Risiken, hat er uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Bis zur schriftlichen Klärung dürfen hiervon betroffene Arbeiten nicht begonnen oder fortgeführt werden.

Eine eigenständige Auslegung, Ergänzung oder Änderung der Vertragsunterlagen durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.

6. Verbindlichkeit der technischen Unterlagen

Sämtliche von uns bereitgestellten Zeichnungen, CAD-Daten, Modelle, Spezifikationen, Werkstoffvorgaben, Normen, Prüfpläne, Qualitätsanforderungen sowie sonstige technische Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil des Vertrages.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand ausschließlich entsprechend diesen Vorgaben herzustellen.

Eigene konstruktive Änderungen, Materialsubstitutionen, Fertigungsänderungen, Prozessänderungen, Änderungen von Werkzeugen, Programmen oder Fertigungsmethoden sowie Abweichungen von Toleranzen, Oberflächen, Wärmebehandlungen oder sonstigen technischen Anforderungen sind unzulässig.

Jede Abweichung von den Bestellunterlagen bedarf vor ihrer Umsetzung unserer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe.

Mündliche Absprachen, telefonische Zusagen, Besprechungsprotokolle oder konkludentes Verhalten ersetzen die erforderliche schriftliche Freigabe nicht.

Ohne unsere schriftliche Freigabe gelten hiervon abweichende Liefergegenstände als mangelhaft. Sämtliche daraus entstehenden Kosten und Folgekosten trägt der Lieferant.

7. Mitwirkungs- und Hinweispflichten des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere technischen Vorgaben, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen vor Fertigungsbeginn sorgfältig zu prüfen.

Erkennt oder vermutet der Lieferant Fehler, Unklarheiten, Widersprüche, fehlende Angaben oder technische Risiken, welche die vertragsgerechte Herstellung oder Verwendung des Liefergegenstandes beeinflussen können, hat er uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Bis zu unserer schriftlichen Entscheidung dürfen hiervon betroffene Arbeiten nicht durchgeführt werden.

Unterlässt der Lieferant den erforderlichen Hinweis, obwohl ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erkennbar war oder hätte erkennbar sein müssen, trägt er die daraus entstehenden Folgen und Kosten.

8. Compliance, Integrität und gesetzliche Anforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie behördlichen Anforderungen einzuhalten.

Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant,

- alle geltenden Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten,
- keine unzulässigen Vorteile anzubieten oder anzunehmen,
- die geltenden Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten,
- die einschlägigen arbeits-, sozial-, umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten,
- die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), soweit anwendbar, sowie vergleichbarer nationaler oder internationaler Regelungen zu beachten.

Verstößt der Lieferant schwerwiegend gegen diese Verpflichtungen, sind wir berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich zulässig am nächsten kommt.

II. Bestellungen und Bestellunterlagen

1. Bestellungen

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich schriftlich oder in elektronischer Form.

Soweit unsere Bestellung als Angebot im Sinne des § 145 BGB anzusehen ist, kann sie ausschließlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang angenommen werden.

Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen unserer Bestellung sowie hiervon abweichende Bestätigungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Schweigen oder die vorbehaltlose Annahme der Lieferung gelten nicht als Zustimmung.

2. Eigentum, Schutzrechte und Nutzungsbeschränkung

An sämtlichen dem Lieferanten überlassenen Zeichnungen, CAD-Daten, 3D-Modellen, Spezifikationen, Berechnungen, Fertigungsunterlagen, Lastenheften, Prüfplänen, Software, Programmen, Mustern, Werkzeugen sowie allen sonstigen technischen und kaufmännischen Informationen behalten wir sämtliche Eigentums-, Urheber-, Nutzungs- und Schutzrechte.

Diese Unterlagen und Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden.

Eine Nutzung für andere Aufträge, Entwicklungsarbeiten oder sonstige Zwecke des Lieferanten oder Dritter ist unzulässig.

Der Lieferant ist insbesondere nicht berechtigt,

- unsere Unterlagen als Referenzprojekt zu verwenden,
- diese für eigene Entwicklungen oder Angebote zu nutzen,
- technische Lösungen oder Fertigungskonzepte ganz oder teilweise zu übernehmen,
- unsere Produkte oder Bauteile zum Zwecke des Reverse Engineerings zu analysieren oder daraus eigene Produkte oder Konstruktionen abzuleiten.

Sämtliche Unterlagen bleiben unser Eigentum.

3. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Dies gilt insbesondere für

- Zeichnungen,
- CAD-Daten,
- Modelle,
- Spezifikationen,
- Stücklisten,
- Programme,
- Fertigungsverfahren,
- Prüfpläne,
- Qualitätsunterlagen,
- Kalkulationen,
- Preise,
- Kundeninformationen,
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
- Entwicklungsstände,
- Projekte,
- Prototypen,
- Versuchsergebnisse,
- sämtliche nicht öffentlich bekannten technischen oder kaufmännischen Informationen.

Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, in welcher Form die Informationen übermittelt werden.

Die Geheimhaltungspflicht besteht zeitlich unbeschränkt fort, soweit gesetzlich zulässig.

4. Informationssicherheit und Datensicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm überlassenen oder im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehenden Daten und Informationen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik vor Verlust, Manipulation, Veränderung, unbefugtem Zugriff oder Offenlegung zu schützen.

Hierzu gehören insbesondere

- Zugriffsschutz,
- rollenbasierte Berechtigungskonzepte,
- sichere Datenspeicherung,
- Verschlüsselung bei Übertragung und Speicherung, soweit technisch möglich,
- regelmäßige Datensicherungen,

- Schutz vor Schadsoftware,
- aktuelle Sicherheitsupdates,
- geeignete Maßnahmen gegen Cyberangriffe.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass ausschließlich diejenigen Personen Zugriff auf unsere Daten erhalten, die diesen zur Durchführung des jeweiligen Auftrags benötigen.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, sämtliche Mitarbeiter sowie eingesetzte Erfüllungsgehilfen schriftlich auf Vertraulichkeit und Datensicherheit zu verpflichten.

Sicherheitsvorfälle, Datenverluste, Cyberangriffe oder sonstige Ereignisse, welche die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit unserer Informationen beeinträchtigen können, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Weitergabeverbot

Eine Weitergabe unserer Zeichnungen, CAD-Daten, Spezifikationen, Programme, Fertigungsunterlagen, Qualitätsunterlagen, Geschäftsgeheimnisse oder sonstiger Informationen an Dritte ist ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung unzulässig.

Dies gilt insbesondere gegenüber

- Unterlieferanten,
- verbundenen Unternehmen,
- externen Entwicklungsdienstleistern,
- Ingenieurbüros,
- Beratern,
- IT-Dienstleistern,
- Cloud-Dienstleistern,
- sonstigen Dritten.

Ebenso ist jede Kommunikation mit Dritten über unsere Produkte, Projekte, technischen Unterlagen, Kunden, Fertigungsverfahren oder sonstige vertrauliche Informationen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

Die Beauftragung von Unterlieferanten oder die Verlagerung der Fertigung an einen anderen Standort bedürfen unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Der Lieferant bleibt für das Verhalten seiner Unterlieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Handeln verantwortlich.

6. Nutzung von KI-Systemen und Cloud-Diensten

Die Eingabe, Verarbeitung, Analyse oder Speicherung unserer Zeichnungen, CAD-Daten, Spezifikationen, Programme, Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen vertraulichen Informationen in öffentlich zugänglichen KI-Systemen, Cloud-Diensten oder vergleichbaren Plattformen ist unzulässig.

Dies gilt insbesondere für Systeme, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass

- unsere Daten gespeichert,
- zum Training von KI-Modellen verwendet,
- zur Weiterentwicklung der Systeme genutzt,
- automatisiert ausgewertet oder
- Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Nutzung solcher Systeme ist ausschließlich nach unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

7. Verbindlichkeit der Bestellunterlagen

Maßgeblich für die Herstellung des Liefergegenstandes sind ausschließlich

- unsere Bestellung,
- unsere Zeichnungen,
- CAD-Daten,
- Spezifikationen,
- Materialvorgaben,
- Normen,
- Prüfpläne,
- Qualitätsanforderungen,
- sowie sämtliche weiteren technischen Unterlagen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand ausschließlich entsprechend diesen Vorgaben herzustellen.

Eigene konstruktive Änderungen, Materialsubstitutionen, Fertigungsänderungen, Prozessänderungen, Werkzeugänderungen oder Änderungen von Prüfverfahren sind unzulässig.

Eine Fertigung nach eigenen Werksnormen oder Fertigungsrichtlinien ist nur zulässig, soweit diese unseren Vorgaben nicht widersprechen und weder Funktion, Qualität, Austauschbarkeit, Lebensdauer noch Dokumentation des Liefergegenstandes beeinflussen.

Der Lieferant hat die vollständige Rückverfolgbarkeit der Fertigung einschließlich der verwendeten Materialien, Fertigungschargen, eingesetzten Prüfmittel sowie der verantwortlichen Fertigungsschritte sicherzustellen.

Jede Abweichung von unseren Bestellunterlagen bedarf vor ihrer Umsetzung unserer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe.

Mündliche Absprachen, telefonische Zusagen, Besprechungsprotokolle oder konkludentes Verhalten ersetzen die schriftliche Freigabe nicht.

Liefergegenstände, die ohne unsere schriftliche Freigabe von den Bestellunterlagen abweichen, gelten als mangelhaft.

8. Prüf- und Hinweispflichten

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Bestellunterlagen einschließlich Zeichnungen, CAD-Daten, Spezifikationen, Normen, Materialvorgaben, Prüfpläne und sonstiger technischer Unterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Plausibilität, technische Umsetzbarkeit sowie erkennbare Fehler, Widersprüche oder Unklarheiten zu prüfen.

Erkennt der Lieferant Unklarheiten, Widersprüche oder technische Risiken oder hätten diese bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkannt werden müssen, hat er uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Bis zu unserer schriftlichen Entscheidung dürfen hiervon betroffene Arbeiten weder begonnen noch fortgesetzt werden.

Unterlässt der Lieferant den erforderlichen Hinweis, obwohl ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erkennbar war oder hätte erkennbar sein müssen, haftet er für sämtliche hieraus entstehenden Schäden, Mehrkosten, Verzögerungen und Folgeschäden.

Die Prüf- und Hinweispflicht entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße Herstellung des Liefergegenstandes.

9. Abweichungsmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand ausschließlich entsprechend unseren Bestellunterlagen herzustellen.

Jegliche Abweichung von

- Zeichnungen,
- CAD-Daten,
- Spezifikationen,
- Materialvorgaben,
- Normen,
- Prüfplänen,
- Qualitätsanforderungen,
- Oberflächen,
- Wärmebehandlungen,
- Toleranzen,
- Fertigungsverfahren,
- Werkzeugen,
- Prüfmethoden,
- Verpackung,
- Kennzeichnung oder
- Dokumentation

bedarf vor ihrer Umsetzung unserer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe.

Der Antrag auf Freigabe einer Abweichung hat sämtliche technischen, qualitativen, funktionalen und wirtschaftlichen Auswirkungen nachvollziehbar zu beschreiben.

Mündliche Absprachen, telefonische Zusagen, Besprechungsprotokolle oder stillschweigendes Verhalten ersetzen die erforderliche schriftliche Freigabe nicht.

Erfolgt eine Lieferung ohne die erforderliche schriftliche Freigabe, gilt der Liefergegenstand unabhängig von seiner Funktion als mangelhaft.

Hierdurch entstehende Kosten, insbesondere Prüf-, Sortier-, Nacharbeits-, Transport-, Montage-, Demontage-, Produktionsstillstands-, Rückruf- und Folgekosten, trägt ausschließlich der Lieferant.

10. Qualitätsmanagement und Qualitätsdokumentation

Der Lieferant verpflichtet sich, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem entsprechend dem Stand der Technik zu unterhalten und dessen Wirksamkeit fortlaufend sicherzustellen.

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Liefergegenstände entsprechend den vertraglichen Anforderungen hergestellt, geprüft und dokumentiert werden.

Alle in der Bestellung, den Zeichnungen, Spezifikationen, Normen, Prüfplänen oder sonstigen Bestellunterlagen geforderten Qualitäts- und Fertigungsnachweise sind Bestandteil der geschuldeten Leistung.

Hierzu gehören insbesondere

- Messprotokolle,
- Erstmusterprüfberichte,
- Prüfberichte,
- Materialzeugnisse,
- Werkszeugnisse,
- Kalibrierungsnachweise,

- Konformitätserklärungen,
- Prozessfreigaben,
- Maschinenfähigkeitsnachweise,
- Prozessfähigkeitsnachweise,
- Rückverfolgbarkeitsnachweise,
- Prüfmittelüberwachungen,
- sowie sämtliche in unseren Bestellunterlagen geforderten QM-Dokumentationen.

Die Dokumentation muss vollständig, nachvollziehbar und prüffähig sein.

Die Lieferung gilt erst dann als vollständig erbracht, wenn sämtliche geforderten Qualitätsunterlagen, die in der Bestellung genannt sind, vollständig übergeben wurden.

Wir sind berechtigt, die Annahme der Lieferung sowie die Zahlung bis zur vollständigen Vorlage sämtlicher vereinbarter Dokumentationen zurückzuhalten.

Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte bleiben hiervon unberührt.

11. Rückgabe und Löschung von Unterlagen

Nach Abschluss des jeweiligen Auftrages oder auf unser jederzeitiges Verlangen hat der Lieferant sämtliche von uns erhaltenen Unterlagen, Datenträger, Zeichnungen, CAD-Daten, Modelle, Programme sowie hiervon angefertigte Kopien unverzüglich zurückzugeben.

Elektronisch gespeicherte Daten sind dauerhaft und nachweisbar zu löschen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Auf unser Verlangen hat der Lieferant die vollständige Rückgabe beziehungsweise Löschung schriftlich zu bestätigen.

Zurückbehaltungsrechte an unseren Unterlagen bestehen nicht.

12. Vertragsstrafe

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen dieses Kapitels, insbesondere gegen

- die Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten,
- die Verpflichtungen zur Informations- und Datensicherheit,
- das Weitergabeverbot,
- die unzulässige Nutzung von KI-Systemen oder Cloud-Diensten,
- die Verpflichtung zur ausschließlichen Fertigung nach unseren Bestellunterlagen,
- die Verpflichtung zur Einholung einer schriftlichen Abweichungsfreigabe,
- die Verpflichtung zur vollständigen Übergabe der vereinbarten Qualitäts- und QM-Dokumentationen oder
- die Verpflichtung zur Rückgabe oder Löschung unserer Unterlagen,

verwirkt er für jeden schuldhaften Verstoß eine angemessene Vertragsstrafe.

Die Höhe der Vertragsstrafe wird von uns nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes, des Verschuldensgrades, der wirtschaftlichen Auswirkungen sowie der Gefährdung unserer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse festgesetzt.

Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die festgesetzte Vertragsstrafe unangemessen hoch ist. Im Streitfall ist die Angemessenheit durch das zuständige Gericht zu überprüfen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

Unabhängig von einer Vertragsstrafe haftet der Lieferant für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden sowie Folgeschäden, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Kapitels entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden aufgrund der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, des Verlustes technischer Daten oder einer unbefugten Weitergabe unserer Unterlagen.

13. Audit- und Besichtigungsrecht

Wir sind berechtigt, nach angemessener vorheriger Ankündigung beim Lieferanten Audits durchzuführen oder durch von uns beauftragte Dritte durchführen zu lassen, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Das Audit kann insbesondere die Überprüfung umfassen von

- Fertigungsprozessen,
- Qualitätsmanagementsystemen,
- Prüf- und Messverfahren,
- Rückverfolgbarkeit,
- Dokumentation,
- Informations- und Datensicherheitsmaßnahmen,
- Geheimhaltungsmaßnahmen sowie
- der Einhaltung unserer technischen und qualitativen Vorgaben.

Soweit dies zur Erfüllung unserer eigenen vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist, sind wir berechtigt, unseren Kunden oder von diesen beauftragten Dritten die Teilnahme an Audits zu ermöglichen. Dabei tragen wir dafür Sorge, dass berechnigte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Lieferanten gewahrt bleiben.

Der Lieferant wird die Durchführung der Audits unterstützen, Zugang zu den auftragsbezogenen Bereichen gewähren und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

Werden bei einem Audit Abweichungen festgestellt, hat der Lieferant unverzüglich geeignete Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen einzuleiten und deren Umsetzung auf Verlangen nachzuweisen.

Die Kosten eines Audits tragen wir. Ergibt das Audit jedoch erhebliche oder wiederholte Vertrags- oder Qualitätsverstöße, sind wir berechnigt, dem Lieferanten die erforderlichen und angemessenen Kosten des Audits sowie notwendiger Nachaudits aufzuerlegen.

III. Lieferung

1. Liefertermine

Die in unserer Bestellung angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich.

Maßgeblich ist der vollständige Eingang der vertragsgemäßen Lieferung einschließlich sämtlicher nach der Bestellung geschuldeten Dokumentationen am vereinbarten Lieferort.

Vorablieferungen sowie Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2. Lieferverzug

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald Umstände erkennbar werden, welche die termingerechte Lieferung gefährden oder unmöglich machen.

Die Mitteilung hat insbesondere Angaben zu enthalten über

- die Ursache der Verzögerung,

- den Umfang der Auswirkungen,
- die geplanten Gegenmaßnahmen sowie
- den voraussichtlichen Liefertermin.

Die Mitteilung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur termingerechten Lieferung.

3. Vertragsstrafe bei Lieferverzug

Gerät der Lieferant schuldhaft in Lieferverzug, sind wir berechtigt, für jede angefangene Kalenderwoche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,5 %**, insgesamt jedoch höchstens **5 %** des Nettoauftragswertes zu verlangen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

4. Rücktritt und gesetzliche Rechte

Gerät der Lieferant in Lieferverzug oder wird erkennbar, dass die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, Schadensersatz zu verlangen oder Deckungskäufe vorzunehmen.

Die gesetzlichen Rechte bei einem Fixgeschäft bleiben unberührt.

5. Beschaffungsrisiko

Der Lieferant trägt das uneingeschränkte Beschaffungsrisiko für sämtliche von ihm geschuldeten Liefergegenstände.

Dies gilt insbesondere auch für Materialengpässe, Personalausfälle, Kapazitätsprobleme sowie Leistungsstörungen seiner Vorlieferanten, soweit diese nicht auf höherer Gewalt beruhen.

6. Verpackung und Kennzeichnung

Die Lieferung hat sachgerecht, transportsicher sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

Art der Verpackung, Kennzeichnung, Etikettierung, Versandkennzeichnung sowie gegebenenfalls einzusetzende Mehrwegverpackungen richten sich ausschließlich nach den Vorgaben unserer jeweiligen Bestellung sowie den dort in Bezug genommenen Spezifikationen.

Soweit in der Bestellung keine besonderen Vorgaben enthalten sind, hat die Verpackung so zu erfolgen, dass eine Beschädigung oder Qualitätsbeeinträchtigung des Liefergegenstandes, während Transport, Lagerung und interner Handhabung ausgeschlossen wird.

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die auf eine unzureichende oder fehlerhafte Verpackung oder Kennzeichnung zurückzuführen sind.

7. Lieferdokumente und Qualitätsnachweise

Jeder Lieferung sind die in unserer Bestellung ausdrücklich geforderten Liefer- und Qualitätsdokumente vollständig beizufügen.

Welche Dokumentationen, Prüfberichte oder Qualitätsnachweise geschuldet sind, ergibt sich ausschließlich aus der jeweiligen Bestellung einschließlich der dort genannten Zeichnungen, Spezifikationen, Prüfpläne oder sonstigen Bestellunterlagen.

Je nach Art, Komplexität und Verwendungszweck des Liefergegenstandes können insbesondere gefordert werden:

- Lieferschein,
- Messprotokolle,
- Erstmusterprüfberichte,
- Materialzeugnisse,
- Werkzeugezeugnisse,
- Konformitätserklärungen,
- Prüfberichte,
- Kalibrierungsnachweise,
- Fähigkeitsnachweise,
- sonstige Qualitäts- oder Fertigungsnachweise.

Ein Anspruch des Lieferanten, bestimmte Dokumentationen wegen früherer Lieferungen entfallen zu lassen, besteht nicht.

Ebenso begründet die Anforderung einzelner Dokumentationen bei einer Bestellung keinen Anspruch darauf, dass diese auch bei zukünftigen Bestellungen verlangt oder nicht verlangt werden.

Fehlen die nach der Bestellung geschuldeten Dokumentationen ganz oder teilweise, gilt die Lieferung bis zur vollständigen Vorlage als unvollständig.

8. Vollständigkeit der Lieferung

Die Lieferung gilt erst dann als vollständig erbracht, wenn

- sämtliche bestellten Liefergegenstände vollständig geliefert wurden,
- sämtliche in der Bestellung geforderten Dokumentationen vollständig vorliegen,
- sämtliche vereinbarten Kennzeichnungen vorhanden sind,
- sämtliche vertraglich vereinbarten Prüf- und Qualitätsnachweise übergeben wurden.

Die Annahme der Lieferung oder deren Bezahlung stellt keine Anerkennung der Vollständigkeit oder Mangelfreiheit dar.

9. Produktionsverlagerung und Prozessänderungen

Der Lieferant darf den Herstellungsstandort, wesentliche Fertigungsverfahren, qualitätsrelevante Prozesse, eingesetzte Werkzeuge, Maschinen, Prüfverfahren oder freigegebene Unterlieferanten nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung ändern.

Dies gilt ebenfalls für

- Produktionsverlagerungen,
- Verlagerungen einzelner Fertigungsschritte,
- Änderungen der Lieferkette,
- Änderungen qualitätsrelevanter Rohmaterialien,
- Änderungen von Wärmebehandlungs- oder Oberflächenverfahren,
- Änderungen der Prozessparameter, soweit dieser Einfluss auf Qualität oder Funktion des Liefergegenstandes haben können.

Erforderliche Requalifizierungen, Erstmusterungen, Freigaben oder zusätzliche Prüfungen aufgrund solcher Änderungen erfolgen ausschließlich auf Kosten des Lieferanten.

10. Informationspflichten

Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich über alle Umstände zu informieren, welche die ordnungsgemäße Vertragserfüllung beeinflussen können.

Dies gilt insbesondere bei

- Änderungen der Eigentumsverhältnisse,
- Änderungen des Firmensitzes,
- Insolvenz oder drohender Zahlungsunfähigkeit,
- behördlichen Maßnahmen,
- Qualitätsproblemen,
- Cyberangriffen mit Auswirkungen auf unsere Daten oder Aufträge,
- Produktionsausfällen,
- erheblichen Lieferengpässen.

11. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt befreien die betroffene Vertragspartei für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den Leistungspflichten.

Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

Dauert das Ereignis länger als 30 Kalendertage an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Leistungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme der Ware

1. Versand

Der Versand hat entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

Der Lieferant hat den wirtschaftlich und technisch geeigneten Versandweg zu wählen, soweit wir keine abweichenden Weisungen erteilen.

Versandkosten, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Nebenkosten sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

2. Lieferbedingungen

Soweit in unserer Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung **DDP (Delivered Duty Paid gemäß Incoterms® 2020)** an den von uns benannten Lieferort.

Soweit andere Incoterms vereinbart werden, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung der Internationalen Handelskammer (ICC).

3. Verpackung und Transport

Verpackung, Kennzeichnung und Lieferdokumentation richten sich nach den Vorgaben unserer Bestellung sowie Kapitel III dieser Einkaufsbedingungen.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Verpackung geeignet ist, den Liefergegenstand während Transport, Umschlag und Lagerung vor Beschädigungen, Korrosion, Feuchtigkeit, Verschmutzung sowie sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

Vermeidbare Verpackungsabfälle sind zu reduzieren. Gesetzliche Rücknahme- und Entsorgungspflichten trägt der Lieferant.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe der vollständigen und vertragsgemäßen Lieferung einschließlich sämtlicher nach der Bestellung geschuldeter Dokumentationen am vereinbarten Lieferort auf uns über.

Ist eine Abnahme vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang erst mit erfolgreicher Abnahme.

5. Eigentumsübergang

Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit vollständiger Bezahlung oder – soweit früher – mit Übergabe der Ware auf uns über.

Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht anerkannt.

6. Wareneingang und Wareneingangsprüfung

Unsere Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf die Prüfung der Lieferung hinsichtlich

- Identität,
- Liefermenge,
- äußerlich erkennbarer Transportschäden sowie
- offensichtlicher Mängel.

Eine weitergehende Untersuchungspflicht besteht nicht.

Verdeckte Mängel können innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Die Annahme der Lieferung, die Unterzeichnung von Lieferpapieren oder die Bezahlung der Rechnung stellen weder eine Anerkennung der Vertragsgemäßheit noch einen Verzicht auf Gewährleistungsrechte dar.

7. Beschädigungen und Transportschäden

Werden Transportschäden oder Verpackungsmängel festgestellt, sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung ganz oder teilweise zu verweigern.

Unbeschadet dessen bleiben sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Rechte unberührt.

Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die durch eine mangelhafte Verpackung oder einen unzureichenden Transportschutz entstehen.

8. Zoll-, Export- und Importvorschriften

Der Lieferant hat sämtliche für die Lieferung erforderlichen Zoll-, Export-, Import- und Ursprungsdokumente vollständig und richtig bereitzustellen.

Er haftet für sämtliche Schäden und Mehrkosten, die aus unvollständigen oder fehlerhaften Zoll- oder Exportdokumenten entstehen.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

9. Transportversicherung

Der Lieferant hat bis zum Gefahrübergang für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Lieferung gegen die üblichen Transportgefahren zu sorgen, soweit wir nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

Der Abschluss der Versicherung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung.

10. Annahme unter Vorbehalt

Wir sind berechtigt, Lieferungen zunächst unter Vorbehalt entgegenzunehmen.

Eine Annahme, Wareneingangsbuchung, Verwendung, Weiterverarbeitung oder Bezahlung der Lieferung stellt weder eine Abnahme noch eine Anerkennung der Vertragsgemäßheit oder Mangelfreiheit dar.

Gesetzliche und vertragliche Gewährleistungs-, Schadensersatz- und Rückgriffsansprüche bleiben hiervon unberührt.

11. Annahmeverweigerung

Wir sind berechtigt, die Annahme der Lieferung insbesondere dann zu verweigern, wenn

- die Lieferung nicht der Bestellung entspricht,
- erforderliche Liefer- oder Qualitätsdokumentationen fehlen,
- Verpackung oder Kennzeichnung nicht den Bestellvorgaben entsprechen,
- offensichtliche Mängel vorliegen,
- die Lieferung ohne erforderliche schriftliche Abweichungsfreigabe erfolgt ist oder
- gesetzliche oder behördliche Anforderungen nicht eingehalten wurden.

Die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Lieferant, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise

Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und verbindlich.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, umfassen die vereinbarten Preise sämtliche Leistungen des Lieferanten, die zur vollständigen Vertragserfüllung erforderlich sind.

Hierzu gehören insbesondere

- Herstellung,
- Material,
- Bearbeitung,

- Oberflächenbehandlungen,
- Wärmebehandlungen,
- Verpackung,
- Kennzeichnung,
- Transport,
- Versicherung,
- Zoll- und Nebenkosten,
- sämtliche nach der Bestellung geschuldeten Qualitätsnachweise und Dokumentationen sowie
- alle sonstigen zur vertragsgemäßen Lieferung erforderlichen Leistungen.

Nachträgliche Preisänderungen, Zuschläge oder Nebenkosten bedürfen unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2. Preisbestandteile

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind sämtliche Nebenkosten im vereinbarten Preis enthalten.

Hierzu gehören insbesondere

- Verpackungs- und Versandkosten,
- Transport- und Versicherungskosten,
- Energie-, Rohstoff- und Umweltzuschläge,
- Maut- und Zolllasten,
- Dokumentations- und Prüfkosten,
- Kosten für die Erstellung vereinbarter Qualitätsnachweise,
- sämtliche Kosten für die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Dokumentationspflichten.

Nachforderungen aufgrund gestiegener Material-, Energie-, Personal-, Transport- oder sonstiger Kosten sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich eine schriftliche Preisanpassungsvereinbarung getroffen wurde.

3. Elektronische Rechnungsstellung

Rechnungen sind grundsätzlich ausschließlich in elektronischer Form an die von uns benannte Rechnungs-E-Mail-Adresse oder über den von uns vorgegebenen elektronischen Übermittlungsweg zu übermitteln.

Papierrechnungen oder per Post übersandte Rechnungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert und nur in von uns zuvor ausdrücklich schriftlich genehmigten Ausnahmefällen angenommen.

Wir sind berechtigt, die zulässigen elektronischen Rechnungsformate (insbesondere PDF, ZUGFeRD, XRechnung oder vergleichbare Formate) sowie den elektronischen Übermittlungsweg jederzeit anzupassen oder zu ändern. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Rechnungsstellung entsprechend anzupassen.

Jede Rechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- unsere Bestellnummer,
- Artikelnummer (soweit vorhanden),
- Lieferscheinnummer,
- Lieferdatum,
- Lieferantenummer (soweit vergeben),
- Rechnungsnummer,
- Rechnungsdatum,
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsbestandteile.

Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, unvollständig sind, nicht im vorgegebenen elektronischen Format eingehen oder an eine nicht von uns benannte Empfangsstelle übermittelt werden, gelten bis zum Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung als nicht zugegangen.

Hierdurch tritt insbesondere keine Fälligkeit der Vergütung ein und Zahlungsfristen beginnen nicht zu laufen.

4. Fälligkeit

Die Zahlungsfrist beginnt ausschließlich, wenn

- die vollständige und vertragsgemäße Lieferung erfolgt ist,
- sämtliche nach der Bestellung geschuldeten Liefer-, Qualitäts- und QM-Dokumentationen vollständig vorliegen,
- eine ordnungsgemäße elektronische Rechnung gemäß Ziffer 3 bei der von uns benannten Empfangsstelle eingegangen ist,
- keine begründeten Einwendungen gegen die Lieferung oder Rechnung bestehen.

Fehlende Dokumentationen oder fehlerhafte Rechnungen hemmen den Beginn der Zahlungsfrist.

5. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgen Zahlungen

- innerhalb von 14 Kalendertagen mit 2 % Skonto oder
- innerhalb von 30 Kalendertagen netto.

Die Zahlungsfrist beginnt ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 4.

Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Rechnungs-, Sach- und Qualitätsprüfung.

Die Zahlung stellt weder eine Anerkennung der Vertragsgemäßheit noch einen Verzicht auf Gewährleistungs-, Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche dar.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Uns stehen sämtliche gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte uneingeschränkt zu.

Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

7. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte sowie deren Einziehung durch Dritte bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird anerkannt.

Ein verlängerter, erweiterter, nachgeschalteter oder konzernbezogener Eigentumsvorbehalt sowie sonstige über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehende Sicherungsrechte werden nicht Vertragsbestandteil, sofern wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

9. Rechnungsprüfung

Wir sind berechtigt, jede Rechnung auf ihre sachliche, rechnerische und steuerliche Richtigkeit zu prüfen.

Werden Fehler, Unstimmigkeiten oder fehlende Angaben festgestellt, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang einer ordnungsgemäß berichtigten Rechnung.

Die Beanstandung einer Rechnung führt nicht zum Zahlungsverzug unsererseits.

10. Steuer- und zollrechtliche Mitwirkung

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung sämtlicher steuer-, zoll- und außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften.

Er stellt uns auf Verlangen sämtliche erforderlichen Ursprungsnachweise, Lieferantenerklärungen, Präferenznachweise oder sonstigen steuer- und zollrechtlich erforderlichen Dokumente vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.

Für Schäden oder Nachteile, die aus unrichtigen, verspäteten oder unvollständigen Angaben entstehen, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Preisänderungen

Preisänderungen aufgrund gestiegener Material-, Energie-, Personal-, Transport- oder sonstiger Kosten bedürfen stets einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Ein einseitiges Recht des Lieferanten zur Anpassung vereinbarter Preise besteht nicht.

12. Elektronische Rechnungsverarbeitung und Archivierung

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Rechnungen, Gutschriften, Belastungsanzeigen sowie sonstige abrechnungsrelevante Dokumente ausschließlich elektronisch empfangen, verarbeitet, archiviert und im Rahmen unserer digitalen Geschäftsprozesse verwendet werden.

Der Lieferant wird Rechnungen ausschließlich entsprechend den von uns vorgegebenen Übermittlungswegen und Dateiformaten bereitstellen.

Wir sind berechtigt, die zulässigen elektronischen Rechnungsformate sowie die hierfür vorgesehenen Übermittlungswege mit angemessener Vorankündigung anzupassen. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Rechnungsstellung entsprechend anzupassen.

Eine zusätzliche Übersendung in Papierform erfolgt ausschließlich auf unser ausdrückliches schriftliches Verlangen.

Papierrechnungen oder postalisch übersandte Rechnungen begründen grundsätzlich weder den Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung noch den Beginn einer Zahlungsfrist, sofern wir ihrer Verwendung nicht zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Der Lieferant trägt das Risiko einer fehlerhaften, unvollständigen oder an eine unzutreffende Empfangsstelle übermittelten Rechnung.

13. Gutschriftverfahren

Soweit zwischen den Vertragsparteien das Gutschriftverfahren vereinbart ist, ersetzt unsere Gutschrift die Rechnung des Lieferanten.

Die Regelungen dieses Kapitels über die elektronische Rechnungsstellung und Rechnungsverarbeitung gelten für das Gutschriftverfahren entsprechend.

VI. Qualität, Mängelrechte und Gewährleistung

1. Vertragsgemäße Beschaffenheit

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Liefergegenstände

- den vertraglichen Vereinbarungen,
 - unserer Bestellung,
 - den freigegebenen Zeichnungen,
 - Spezifikationen,
 - CAD-Daten,
 - Materialvorgaben,
 - den einschlägigen Normen,
 - den vereinbarten Qualitätsanforderungen,
 - den allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie
 - den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Sicherheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften
- entsprechen.

Maßgeblich für die Ausführung ist ausschließlich der in unserer Bestellung bezeichnete Zeichnungs- und Revisionsstand sowie die dort genannten technischen Unterlagen.

Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und sich für den vertraglich vorausgesetzten sowie den gewöhnlichen Verwendungszweck eignen.

2. Qualitätsmanagement

Der Lieferant verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit ein wirksames und angemessenes Qualitätsmanagementsystem entsprechend Art, Umfang und Komplexität seiner Leistungen aufrechtzuerhalten.

Er hat durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass ausschließlich vertragsgemäße Liefergegenstände hergestellt und ausgeliefert werden.

Soweit unsere Bestellung, Zeichnungen oder Spezifikationen Qualitätsnachweise, Prüfungen oder QM-Dokumentationen verlangen, sind diese Bestandteil der geschuldeten Leistung.

3. Änderungsmanagement

Änderungen an

- Werkstoffen,
- Zeichnungen,
- Fertigungsverfahren,
- Maschinen,
- Werkzeugen,

- Software,
- Prüfverfahren,
- Unterlieferanten,
- Produktionsstandorten,
- qualitätsrelevanten Prozessen oder
- sonstigen für die Vertragskonformität relevanten Merkmalen

dürfen ausschließlich nach unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Freigabe vorgenommen werden.

Erforderliche Nachbemusterungen, Requalifizierungen oder zusätzliche Prüfungen erfolgen auf Kosten des Lieferanten sofern nicht anders vereinbart oder von uns ausdrücklich gewünscht.

4. Mängelrechte

Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Rechte zu, soweit diese Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes regeln.

Wir sind insbesondere berechtigt,

- Nacherfüllung zu verlangen,
- Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach unserer Wahl zu verlangen,
- den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen,
- den Kaufpreis zu mindern,
- vom Vertrag zurückzutreten,
- Schadensersatz zu verlangen sowie
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend zu machen.

5. Nacherfüllung

Die Art der Nacherfüllung bestimmen wir nach billigem Ermessen.

Der Lieferant trägt sämtliche zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen.

Hierzu gehören insbesondere

- Transportkosten,
- Verpackungskosten,
- Aus- und Einbaukosten,
- Demontagekosten,
- Montagekosten,
- Prüf- und Messkosten,
- Sortierkosten,
- Dokumentationskosten,
- Reisekosten,
- Entsorgungskosten sowie
- sämtliche sonstigen im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung entstehenden erforderlichen Kosten.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit ein sofortiges Handeln erforderlich, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen.

Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

6. Serienfehler

Werden bei mehreren Liefergegenständen gleichartige Mängel festgestellt oder besteht aufgrund objektiver Umstände die begründete Besorgnis weiterer mangelhafter Lieferungen, sind wir berechtigt,

- zusätzliche Prüfungen zu verlangen,
- weitere Lieferungen vorübergehend zurückzuweisen,
- die Annahme weiterer Lieferungen bis zur Klärung auszusetzen oder
- bereits gelieferte Liefergegenstände überprüfen zu lassen.

Die hierdurch entstehenden erforderlichen Kosten trägt der Lieferant, soweit er den Mangel zu vertreten hat.

7. Rückruf- und Feldmaßnahmen

Werden aufgrund mangelhafter Liefergegenstände Rückrufaktionen, Sicherheitsmaßnahmen oder sonstige Feldmaßnahmen erforderlich, hat uns der Lieferant sämtliche hierdurch entstehenden Schäden und Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen, soweit er den Mangel zu vertreten hat.

Hierzu gehören insbesondere

- Rückrufofenkosten,
- Prüf- und Sortierkosten,
- Transportkosten,
- Aus- und Einbaukosten,
- Personalkosten,
- Dokumentationskosten,
- Kosten behördlicher Maßnahmen sowie
- Ansprüche unserer Kunden.

8. Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.

Für nachgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände beginnt die Verjährung hinsichtlich der nachgebesserten oder ersetzten Teile mit deren erneuter Übergabe neu, soweit gesetzlich zulässig.

Gesetzliche Hemmungs- und Neubeginnstatbestände bleiben unberührt.

9. Rechtsmängel und Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass durch Herstellung, Lieferung und vertragsgemäße Nutzung der Liefergegenstände keine Rechte Dritter verletzt werden.

Werden wir wegen einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften von sämtlichen Ansprüchen frei, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

Dies umfasst insbesondere

- Gerichts- und Anwaltskosten,
- Lizenzkosten,
- Schadensersatz,
- Vergleichskosten sowie
- Kosten technischer Änderungen.

10. Dokumentationspflicht

Verlangen wir zur Untersuchung oder Bewertung eines Mangels Messprotokolle, Prüfberichte, Materialzeugnisse, Rückverfolgbarkeitsnachweise oder sonstige Qualitätsunterlagen, hat der Lieferant diese unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Fehlende Dokumentationen können bei der Beurteilung der Vertragsgemäßheit berücksichtigt werden. Gesetzliche Beweislastregeln bleiben hiervon unberührt.

11. Haftung des Lieferanten

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die durch mangelhafte Liefergegenstände verursacht werden.

Hierzu gehören insbesondere

- Produktionsstillstände,
- Nacharbeitskosten,
- Sortierkosten,
- Montage- und Demontagekosten,
- Transportkosten,
- Kosten zusätzlicher Qualitätsprüfungen,
- Rückrufrufen sowie
- berechnete Ansprüche unserer Kunden,

soweit der Lieferant diese zu vertreten hat.

12. Kein Verzicht auf Rechte

Die Annahme, Prüfung, Verwendung, Weiterverarbeitung oder Bezahlung eines Liefergegenstandes stellt weder eine Genehmigung noch einen Verzicht auf Gewährleistungs-, Schadensersatz- oder sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche dar.

Auch die wiederholte widerspruchslose Annahme gleichartiger Lieferungen begründet keinen Verzicht auf zukünftige Rechte.

13. Kostenerstattung bei Lieferantenverschulden

Stellt sich im Rahmen der Wareneingangsprüfung, der Fertigung, der Montage, der Inbetriebnahme, der Auslieferung an unseren Kunden oder aufgrund einer Reklamation heraus, dass ein Liefergegenstand mangelhaft ist und der Lieferant den Mangel zu vertreten hat, hat er uns sämtliche hierdurch entstehenden erforderlichen und angemessenen Kosten zu ersetzen.

Hierzu gehören insbesondere

- Kosten der Fehleranalyse,
- Prüf- und Messkosten,
- Sortierkosten,
- Nacharbeitskosten,
- Demontage- und Montagekosten,
- Maschinen- und Anlagenstillstandszeiten,
- interne Bearbeitungskosten,
- Logistik- und Transportkosten,
- Reisekosten,

- Kosten externer Prüfstellen oder Sachverständiger,
- Dokumentationskosten,
- Kosten der Kommunikation mit unseren Kunden sowie
- sämtliche sonstigen zur Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen.

Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass einzelne Kosten im konkreten Fall nicht erforderlich oder unangemessen waren.

14. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sämtliche Liefergegenstände entsprechend den Anforderungen unserer Bestellung sowie den gesetzlichen Vorschriften eindeutig rückverfolgbar sind.

Soweit unsere Bestellung nichts Abweichendes vorsieht, sind geeignete Maßnahmen zur Identifikation von Chargen, Fertigungslosen, Material- oder Seriennummern sowie weiterer qualitätsrelevanter Merkmale zu treffen.

Die hierfür erforderlichen Aufzeichnungen sind mindestens für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen, mindestens jedoch für zehn Jahre nach der letzten Lieferung aufzubewahren und uns auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

15. Sperrung weiterer Lieferungen

Werden Qualitätsmängel festgestellt oder bestehen aufgrund objektiver Anhaltspunkte berechnete Zweifel an der Vertragsgemäßheit weiterer Lieferungen, sind wir berechtigt, die Annahme weiterer Lieferungen desselben Liefergegenstandes bis zur vollständigen Klärung des Sachverhalts auszusetzen.

Der Lieferant wird uns unverzüglich bei der Ursachenanalyse unterstützen sowie geeignete Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen einleiten und deren Wirksamkeit auf Verlangen nachweisen.

Unsere gesetzlichen und vertraglichen Rechte bleiben hiervon unberührt.

16. Qualitätsverbesserungsmaßnahmen

Stellt der Lieferant Qualitätsabweichungen oder systematische Fehler fest, die Auswirkungen auf bereits gelieferte oder noch auszuliefernde Liefergegenstände haben können, ist er verpflichtet,

- uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren,
- die Ursachen zu analysieren,
- geeignete Sofortmaßnahmen einzuleiten,
- wirksame Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen umzusetzen sowie
- uns auf Verlangen einen schriftlichen Maßnahmenbericht vorzulegen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen entbindet den Lieferanten nicht von seiner gesetzlichen oder vertraglichen Haftung.

VII. Eigentum, Beistellungen, Werkzeuge und Betriebsmittel

1. Beigestellte Gegenstände

Von uns beigestellte Gegenstände, insbesondere

- Werkzeuge,
- Formen,

- Vorrichtungen,
 - Mess- und Prüfmittel,
 - Modelle,
 - Muster,
 - Zeichnungen,
 - CAD-Daten,
 - Fertigungsunterlagen,
 - Software,
 - NC-Programme,
 - Messprogramme,
 - Datenträger,
 - Materialien sowie
 - sonstige Arbeitsmittel,
- bleiben uneingeschränkt unser Eigentum.

Sie dürfen ausschließlich zur Durchführung der von uns erteilten Aufträge verwendet werden.

Eine Nutzung für Dritte, eigene Zwecke oder andere Aufträge des Lieferanten ist unzulässig.

2. Eigentumskennzeichnung

Unsere beigestellten Gegenstände sind als unser Eigentum zu kennzeichnen, getrennt von eigenen Beständen aufzubewahren und jederzeit eindeutig identifizierbar zu halten.

Eine Vermischung oder Verbindung mit Gegenständen Dritter darf nur erfolgen, soweit hierdurch unsere Eigentumsrechte nicht beeinträchtigt werden.

3. Sorgfaltspflicht

Der Lieferant hat sämtliche beigestellten Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln.

Er hat sie

- gegen Verlust,
- Beschädigung,
- Verschleiß,
- Diebstahl,
- Feuer,
- Wasser,
- unbefugten Zugriff sowie
- sonstige Gefahren

angemessen zu sichern.

Erforderliche Wartungs-, Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen hat der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen, soweit diese durch den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich werden.

4. Nutzung

Die beigestellten Gegenstände dürfen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände verwendet werden.

Eine Weitergabe, Vermietung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vervielfältigung oder sonstige Überlassung an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

Dies gilt auch für digitale Daten, Programme und elektronische Fertigungsunterlagen.

5. Digitale Fertigungsunterlagen

Sämtliche von uns zur Verfügung gestellten

- Zeichnungen,
- CAD-Modelle,
- 3D-Daten,
- NC-Programme,
- CAM-Daten,
- Messprogramme,
- Simulationen,
- Fertigungsparameter,
- Berechnungen,
- Spezifikationen,
- Stücklisten,
- Software,
- Datenbanken sowie
- sonstige digitale Informationen

bleiben ausschließlich unser Eigentum beziehungsweise unterliegen unseren Nutzungsrechten.

Dem Lieferanten wird hieran ausschließlich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Durchführung des jeweiligen Auftrages beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.

Mit Abschluss des jeweiligen Auftrages endet dieses Nutzungsrecht automatisch.

6. Datensicherheit

Der Lieferant hat sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um unsere Daten vor

- Verlust,
- Veränderung,
- unbefugtem Zugriff,
- unberechtigter Weitergabe,
- Cyberangriffen sowie
- sonstigem Missbrauch

zu schützen.

Hierbei ist mindestens ein dem Stand der Technik entsprechendes Informationssicherheitsniveau einzuhalten.

Die Verpflichtungen aus Kapitel II (Vertraulichkeit und Informationssicherheit) bleiben hiervon unberührt.

7. Unterauftragnehmer

Eine Weitergabe unserer beigestellten Gegenstände oder Daten an Unterauftragnehmer bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Genehmigte Unterauftragnehmer sind schriftlich auf mindestens gleichwertige Geheimhaltungs-, Datenschutz-, Informationssicherheits- und Eigentumspflichten zu verpflichten.

Der Lieferant haftet für das Verhalten seiner Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

8. Eigentum an Werkzeugen

Werkzeuge, Vorrichtungen, Formen oder sonstige Betriebsmittel, die

- vollständig von uns bezahlt,
- beigestellt oder
- ausdrücklich als unser Eigentum vereinbart wurden,

stehen ausschließlich in unserem Eigentum.

Der Lieferant erwirbt hieran keinerlei Zurückbehaltungs-, Verwertungs- oder Sicherungsrechte.

9. Eigentumserwerb bei Neuanfertigungen

Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Formen oder sonstige Betriebsmittel ganz oder teilweise auf unsere Kosten hergestellt oder beschafft, geht das Eigentum hieran spätestens mit Zahlung des vereinbarten Entgelts auf uns über, sofern keine frühere Eigentumsübertragung vereinbart wurde.

Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für uns.

10. Herausgabe

Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe unserer beigestellten Gegenstände sowie sämtlicher hierzu gehörender Unterlagen und Daten zu verlangen.

Der Lieferant wird diese unverzüglich, vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand herausgeben.

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit dieses gesetzlich zwingend vorgesehen und nicht abdingbar ist.

11. Verlust oder Beschädigung

Der Lieferant hat uns den Verlust, die Beschädigung oder den Untergang unserer Gegenstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Soweit der Lieferant den Schaden zu vertreten hat, hat er die Kosten der Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung sowie sämtliche hieraus entstehenden Folgeschäden zu tragen.

12. Versicherung

Der Lieferant hat unsere beigestellten Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstigen Betriebsmittel während der Dauer ihres Besitzes angemessen zum Neuwert gegen die üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruchdiebstahl und Vandalismus, zu versichern.

Der Versicherungsnachweis ist uns auf Verlangen vorzulegen.

Der Abschluss einer Versicherung begründet keine Haftungsbegrenzung.

13. Aufbewahrungspflichten

Unsere Gegenstände sind ordnungsgemäß zu lagern, regelmäßig zu warten und vor Korrosion, Verschleiß sowie sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

Festgestellte Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14. Rückgabe und Löschung

Nach Beendigung des jeweiligen Auftrages oder auf unser Verlangen sind sämtliche

- Werkzeuge,
- Zeichnungen,
- Modelle,
- CAD-Daten,
- Programme,
- Datenträger,
- Dokumentationen,
- Kopien,
- Sicherungskopien sowie
- sonstigen beigestellten Gegenstände

unverzüglich an uns herauszugeben.

Elektronische Daten sind dauerhaft zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Löschung ist uns auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

15. Schutz unserer Rechte

Der Lieferant wird unsere Eigentums-, Urheber-, Nutzungs- und Schutzrechte weder angreifen noch Dritten deren Verletzung ermöglichen.

Werden unsere Rechte durch Dritte beeinträchtigt oder besteht eine entsprechende Gefahr, wird der Lieferant uns hierüber unverzüglich schriftlich informieren und uns bei der Wahrung unserer Rechte unterstützen.

16. Pfändung und Zugriffe Dritter

Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf unsere Gegenstände oder Daten sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Lieferant hat Dritte unverzüglich auf unsere Eigentums- und Nutzungsrechte hinzuweisen und alle zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr solcher Zugriffe zu ergreifen.

17. Kein Eigentumserwerb des Lieferanten

Der Lieferant erwirbt an unseren beigestellten Gegenständen, Daten, Zeichnungen, Programmen, Werkzeugen oder sonstigen Unterlagen keinerlei Eigentums-, Nutzungs- oder sonstige Rechte, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich eingeräumt wurden.

Auch durch Bearbeitung, Ergänzung, Digitalisierung oder Speicherung entstehen keine weitergehenden Rechte des Lieferanten.

VIII. Produkthaftung, Freistellung und Versicherung

1. Produkthaftung

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die durch fehlerhafte oder nicht vertragsgemäße Liefergegenstände verursacht werden.

Er gewährleistet, dass die gelieferten Produkte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie den vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechen.

2. Freistellung

Werden wir aufgrund eines Produktfehlers oder einer sonstigen vom Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzung von Dritten in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, soweit die Ursache in seinem Verantwortungs- und Organisationsbereich liegt.

Die Freistellung umfasst insbesondere

- Schadensersatzansprüche,
- Aufwendungsersatz,
- Gerichts- und Anwaltskosten,
- Sachverständigenkosten,
- Kosten außergerichtlicher Streitbelegungen,
- behördliche Gebühren,
- Kosten interner und externer Untersuchungen sowie
- sonstige erforderliche Aufwendungen zur Abwehr oder Erfüllung der Ansprüche.

Gesetzliche Mitverschuldens- oder Verursachungsanteile unsererseits bleiben unberührt.

3. Informationspflicht

Erkennt der Lieferant Umstände, die zu einer Gefährdung von Personen, Sachen oder Vermögenswerten führen können oder die einen Produktfehler begründen oder vermuten lassen, hat er uns unverzüglich schriftlich zu informieren.

Dies gilt insbesondere bei

- festgestellten Serienfehlern,
- Materialfehlern,
- Fertigungsfehlern,
- fehlerhaften Prüfungen,
- fehlerhaften Chargen,
- Lieferantenreklamationen,
- behördlichen Beanstandungen oder
- sicherheitsrelevanten Erkenntnissen.

Der Lieferant wird uns alle zur Bewertung des Sachverhalts erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

4. Rückruf- und Sicherheitsmaßnahmen

Werden aufgrund eines vom Lieferanten zu vertretenden Produktfehlers Rückruf-, Warn-, Austausch-, Nachrüst-, Feld- oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, trägt der Lieferant die hierdurch entstehenden erforderlichen Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Hierzu gehören insbesondere

- Ermittlung betroffener Lieferungen,
- Information unserer Kunden,
- Rücktransport,
- Sortierung,
- Demontage,
- Montage,
- Ersatzlieferungen,
- technische Prüfungen,
- Dokumentation,
- behördliche Abstimmungen,
- Entsorgung fehlerhafter Produkte,
- Reisekosten sowie
- angemessene interne Bearbeitungskosten.

Vor der Durchführung solcher Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit die Umstände dies zulassen – unverzüglich informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

5. Produkthaftpflichtversicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, während der gesamten Geschäftsbeziehung eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherungsunternehmen zu unterhalten.

Der Versicherungsschutz muss Art und Umfang der gelieferten Produkte sowie den vorhersehbaren Risiken angemessen sein.

Auf unser Verlangen hat der Lieferant das Bestehen des Versicherungsschutzes durch geeignete Nachweise zu belegen.

Der Abschluss einer Versicherung begründet keine Beschränkung der gesetzlichen oder vertraglichen Haftung des Lieferanten.

6. Gesetzliche Produktanforderungen

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung sämtlicher für den Liefergegenstand geltenden gesetzlichen Anforderungen.

Hierzu gehören insbesondere die Einhaltung

- produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften,
- umweltrechtlicher Vorschriften,
- chemikalienrechtlicher Anforderungen,
- exportkontrollrechtlicher Bestimmungen,
- sowie sonstiger gesetzlicher Anforderungen, soweit diese für den jeweiligen Liefergegenstand einschlägig sind.

Der Lieferant wird uns auf Verlangen die hierfür erforderlichen Nachweise zur Verfügung stellen.

7. Behörden und Marktüberwachung

Wird der Lieferant von Behörden wegen eines Liefergegenstandes kontaktiert oder eingeleitet werden Maßnahmen der Marktüberwachung, die unsere Lieferungen betreffen können, hat er uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Dies gilt auch für

- Produktrückrufe,
- Sicherheitswarnungen,
- Vertriebsverbote,
- behördliche Beanstandungen oder
- sonstige behördliche Maßnahmen.

8. Mitwirkungspflichten

Im Falle einer Reklamation, einer Produktrückrufmaßnahme oder eines Produkthaftungsfalles verpflichtet sich der Lieferant, uns unverzüglich und unentgeltlich zu unterstützen.

Hierzu gehören insbesondere

- Bereitstellung technischer Informationen,
- Unterstützung bei Ursachenanalysen,
- Teilnahme an Besprechungen,
- Bereitstellung von Prüfberichten,
- Bereitstellung von Rückverfolgbarkeitsdaten,
- Mitwirkung bei Behördenanfragen sowie
- Bereitstellung geeigneter Ansprechpartner.

9. Verjährung

Die in diesem Kapitel geregelten Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, soweit keine längeren gesetzlichen oder einzelvertraglichen Fristen gelten.

10. Fortgeltung

Die Verpflichtungen dieses Kapitels gelten auch nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses fort, soweit Ansprüche aus Produkthaftung, Produktsicherheit, Rückrufmaßnahmen oder vergleichbaren Sachverhalten betroffen sind.

IX. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, der in unserer Bestellung angegebene Lieferort.

Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

2. Gerichtsstand

Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung unser Geschäftssitz.

Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

4. Rangfolge der Vertragsunterlagen

Für die Auslegung und Durchführung des Vertrags gelten die Vertragsunterlagen in folgender Rangfolge:

1. unsere Bestellung einschließlich sämtlicher Anlagen,
2. ausdrücklich in der Bestellung bezeichnete technische Spezifikationen, Zeichnungen und Lastenhefte,
3. gesonderte schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien,
4. diese Einkaufsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Lieferbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.

5. Schrift- und Textform

Soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder in der Bestellung die schriftliche Zustimmung oder Freigabe verlangt wird, ist die Schriftform gemäß § 126 BGB maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich die Textform zugelassen wird.

Mitteilungen im laufenden Geschäftsverkehr können, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart ist, auch in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail, erfolgen.

6. Änderungen von Ansprechpartnern und Kommunikationswegen

Wir sind berechtigt, Ansprechpartner, E-Mail-Adressen, elektronische Rechnungsadressen, Datenaustauschverfahren sowie sonstige elektronische Kommunikationswege durch Mitteilung in Textform anzupassen.

Der Lieferant verpflichtet sich, diese Änderungen ab Zugang der Mitteilung zu beachten.

Eine Änderung dieser Einkaufsbedingungen ist hierfür nicht erforderlich.

7. Datenschutz

Soweit im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichten sich beide Vertragsparteien zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der ergänzend anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze.

Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus Kapitel II bleiben hiervon unberührt.

8. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher auf seine Leistungen anwendbarer gesetzlicher Vorschriften.

Hierzu gehören insbesondere Vorschriften über

- Korruptionsbekämpfung,
- Wettbewerbsrecht,
- Exportkontrolle,
- Sanktionen,
- Geldwäscheprävention,
- Umwelt- und Arbeitsschutz,
- Produktsicherheit sowie
- menschenrechtliche Sorgfaltspflichten, soweit diese auf den Lieferanten Anwendung finden.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen berechtigen uns, nach erfolgloser angemessener Fristsetzung oder – bei schwerwiegenden Verstößen – auch ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund zu kündigen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

9. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

10. Fortgeltung einzelner Bestimmungen

Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, die ihrer Natur nach über die Beendigung des Vertrags hinaus Wirkung entfalten sollen, insbesondere Regelungen über

- Vertraulichkeit,
- Datenschutz,
- Informationssicherheit,
- Schutzrechte,
- Eigentum,
- Dokumentationspflichten,
- Gewährleistung,
- Produkthaftung,
- Haftung,
- Rückverfolgbarkeit,
- Gerichtsstand und Rechtswahl,

gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

11. Vertragssprache

Vertragssprache ist Deutsch.

Werden Übersetzungen dieser Einkaufsbedingungen erstellt, ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

12. Inkrafttreten

Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen ab ihrem Inkrafttreten.

Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird.